

angeschlagen, als eine Gans auf 4, 5 bis 6 ggr., ein Huhn auf 1 ggr., ein Schock Eier zu 6 bis 8 ggr. und so weiter. Die sackfallenden Früchte werden nach ihren verschiedenen Gattungen, als Weizen, Roggen etc. nach einem wirthschaftlichen Preise eben so angesetzt, wie oben bey den Fruchtzehnten gesagt ist.

## §. 5.

Bei den Fleischzehnten finden sich aber schon mehrere Schwierigkeiten. Denn wenn ein jeder Vieh-Eigenthümer das zehnte Stück von aller Art Vieh, oder auch nur bestimmt von dieser oder jener, geben soll, so finden sich darunter solche, von denen nicht alle Jahr zehn Stück vorfallen. Zum Beispiel von Kälbern, Schweinen, Fohlen und dergleichen. Es ist also dann kein anderes Mittel, als daß das, in auf einander folgenden Jahren, gefallene junge Vieh fortgezählt, und dann das zehnte Stück genommen werde. Bei Veränderungen der Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen das Vieh gehalten wird, giebt dieses sonderlich Anlaß zum Streit. Deshalb müssen die Obrigkeiten bey dem Verkaufe der Grundstücke die Käufer hievon belehren.

## §. 6.

Noch ist zu bemerken, daß gewöhnlich die Zählung nach dem lebendig gebohrnen Viehe geschehe. Stirbt auch etwas davon: so wird dieses doch mitgezählt. Das Todtgebohrne wird aber nicht gerechnet. Das Herkommen bestimmt auch gemeiniglich den Termin des Abzehntens. Als eine allgemeine Regel aber kann man festsetzen, daß alles Vieh so lange bey der Mutter bleiben muß, bis es abgesetzt ist, und die Gänse müssen mit Federn bedeckt seyn.

## §. 7.

Der Anschlag hiervon muß nach der Anzahl des Viehes, welches gewöhnlich gehalten wird, gemacht werden. Sind geführte Register vorhanden: so muß man nach diesen einen mehrjährigen Durchschnitt machen. Ist dieses aber nicht: so muß den Viehstamm aller Art nach der gewöhnlichen Anzahl, die jeder hält, erforscht werden. Bei Kühen, Schaafen und Schweinen geht dieses eher an. Allein bey den Mutterpferden und Federvieh ist es schwierig, und es wird davon nur ein sehr ohngefährlicher Anschlag gemacht werden können.

## §. 8.